



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

**Fortlaufende
Information zur Ausgestaltung des
LEADER-Ansatzes 2014 - 2020
im ELER-Entwicklungsprogramm
„Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“
des Landes Rheinland-Pfalz**

(Stand: 17. September 2014)



1 Vorbemerkung

In der derzeitigen Planungsphase zum Entwicklungsprogramm EULLE werden immer wieder Fragen an die ELER-Verwaltungsbehörde gerichtet. Die Beantwortung dieser Fragen wird die ELER-Verwaltungsbehörde daher in regelmäßigem Turnus auf der Seite www.eler-paul.rlp.de einstellen, um allen potentiellen Bewerbern den gleichen Informationsstand zu gewährleisten.

EULLE: Der Name ist Programm

- Entwicklungsprogramm
- Umweltmaßnahmen (Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz),
- Ländliche Entwicklung (landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen, LEADER einschließlich Förderprogramm lokale ländliche Entwicklung (FLLE)),
- Landwirtschaft (Förderung der Agrarstrukturverbesserung, Agrarinvestitionsförderung, Diversifizierung, Europäische Innovationspartnerschaften...),
- Ernährung (Förderung regionaler Wertschöpfungsketten, Cluster, Qualifizierung/Sensibilisierung der Akteure).

2 Allgemeine Informationen (vgl. Projektgruppen-Sitzungen)

Die nachstehenden Informationen haben einen vorläufigen Charakter und stellen den aktuellen Stand der Diskussionen nach der Sitzung des vorläufigen EULLE-Begleitausschusses am 11. Juni 2014 in Emmelshausen dar.

Weitere Kriterien werden im Rahmen der geplanten Ausschreibung festgelegt.



2.1 Förderkonditionen (vorläufig)

2.1.1 Grundsätze der Anerkennung der LAG

Mindestbudget	<ul style="list-style-type: none"> Grundausrüstung: 														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Herkunft der Fördermittel</th> <th>Mio. €</th> <th>Mio. €/Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ELER Mitteln</td> <td>1,750</td> <td>0,250</td> </tr> <tr> <td>Landesmitteln</td> <td>0,700</td> <td>0,100</td> </tr> <tr> <td>Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)</td> <td>0,175</td> <td>0,025</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td>2,625</td> <td>0,375</td> </tr> </tbody> </table>	Herkunft der Fördermittel	Mio. €	Mio. €/Jahr	ELER Mitteln	1,750	0,250	Landesmitteln	0,700	0,100	Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)	0,175	0,025	insgesamt	2,625
Herkunft der Fördermittel	Mio. €	Mio. €/Jahr													
ELER Mitteln	1,750	0,250													
Landesmitteln	0,700	0,100													
Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)	0,175	0,025													
insgesamt	2,625	0,375													
Gebietsabgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> Aufstockungen des Plafonds : <ul style="list-style-type: none"> o Aufstockung ab 70.000 Einwohnern: pro 10.000 Einwohner bis zu [100.000 €] an ELER Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG) o Aufstockung für LAG in der Nationalparkregion (verfügbarer Plafonds 1,5 Mio. €) Reserve 20 - 25 % der ELER-Mittel für transnationale Vorhaben, Initiativen (FLLE) und Leistungsreserve 														
	<ul style="list-style-type: none"> Gesamter ländlicher Raum nach Definition des EPLR EULLE keine Städte > 30.000 Einwohner; Randgebiete größere Städte mit dörflichem Charakter können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchstens 15 % der Gesamtbevölkerung des LAG-Gebietes einbezogen werden 50.000 bis 150.000 Einwohner (Ausnahme: Kooperation mit angrenzender LAG aus einem anderen Land mit min. 25.000 Einwohnern nur bei entsprechendem Hinweis in der LILE und Vorliegen eines Letter of Intent). Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Definition naturräumlicher oder wirtschaftlicher homogener Gebiete unabhängig von administrativen Grenzen, grundsätzlich Teile von 2 Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen) 														
Koordinierung mit anderen ESIF	<ul style="list-style-type: none"> EFRE und ESF fördern keine Regionalmanagements oder den partizipativen CLLD-Ansatz Vorhaben von LEADER-LAG können zur EFRE-Förderung angemeldet werden. LEADER-LAG können sich auch anderer Fördermöglichkeiten bedienen. 														
Anforderungen an die LAG	<ul style="list-style-type: none"> Bildung lokaler Aktionsgruppen aus Vertretern öffentlicher, privater und lokaler sozio-ökonomischer Interessengruppe, Entscheidungsebene einzelne Interessengruppe max. 49% der Stimmrechte Einbindung der jeweiligen (Schutz)Gebietsverwaltungen sowie der Vertreter der relevanten Gruppen (Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz; Jugendliche, Frauen...) Möglichst juristische Person (Verein,...); alternativ muss die LAG ansässig bei einer juristischen Person sein Erarbeitung unter Bürgerbeteiligung einer Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) mit ex ante Bewertung nach vorgegebener Gliederung Bedarfsgerechte Zielorientierung der LILE und Abgrenzung der Förderbereiche einschließlich der Fördersätze im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE Bereitstellung <u>projektunabhängiger</u> öffentlicher Kofinanzierungsmittel durch die Region von min. 10% der ELER-Mittel pro Jahr Ausreichende Kapazitäten (grundsätzlich min. 1 AK) des Regionalmanagements mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer,...) 														



2.1.2 Vorbereitende Unterstützung für den LEADER-Ansatz

Beschreibung	Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
Bezug zur ELER-VO	Artikel 42 – 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EG) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6 b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung sind die Kosten der Erarbeitung einer lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen. Nicht förderfähig sind Kosten für: <ul style="list-style-type: none">• Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind• Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung• Betriebskosten.
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none">• Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts• Zusammenschlüsse von lokalen, regionalen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. Vertretung durch eine juristische Person des öffentlichen bzw. privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none">• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.• Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, höchstens 25.000 € pro LILE.
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient.• Interessenbekundung gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Gebietskulisse sind einzuhalten.• Vorgaben entsprechend des Wettbewerbsaufrufs der ELER-Verwaltungsbehörde zu Inhalt und Gliederung der LILE sind einzuhalten.
andere Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass keine Bewerbung auf Anerkennung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 - 2020 fristgerecht eingereicht wird.• Vorgaben für öffentliche Aufträge sind einzuhalten.



2.1.3 Umsetzung der LILE

Beschreibung	Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE
Bezug zur ELER-VO	Artikel 42 – 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EG) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6 b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	<p>Unterstützt werden von der LAG ausgewählte Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. VO (EG) Nr. 1303/2013, den Zielen des EPLR EULLE und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE stehen. Dazu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">o kleine investive Maßnahmen,o Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,o Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen,o Durchführung kleinerer Modellprojekte. <p>Förderfähige Kosten für investive Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen• Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen• Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien• Immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken• Sonstige Vorhaben u.a.:<ul style="list-style-type: none">o Betriebs-, Personal-, Schulungskosteno Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeito Finanz- und Netzwerkkosteno Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind. <p>Die LAG kann auch auf die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen zurückgreifen.</p>
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Aktionsgruppen• Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die lokale Gemeinschaften repräsentieren
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	<ul style="list-style-type: none">• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.• Die Höhe der Zuwendung beträgt<ul style="list-style-type: none">o bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt; ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten,o bis zu 35 % (bis zu 40 % bei Innovation) bei <u>privaten Zuwendungsempfängern</u>,o bis zu 50 % <u>bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern</u> (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde bis zu 90 %),o bis zu 70 % <u>bei öffentlichen Zuwendungsempfängern</u> (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 90 %) undo bis 75 % bei LAG-Vorhaben (mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 100 %) der förderfähigen Kosten. Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der vg. Obergrenzen die Fördersätze differenzieren.• Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.• Fördergrenzen:<ul style="list-style-type: none">o mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen



	<ul style="list-style-type: none">o maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde)
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Vorhaben wird in der Gebietskulisse der LILE realisiert (Ausnahmen mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen)• Positiver Auswahlbeschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens (Bei LAG selbst: Umsetzungsbeschluss der LAG und Nachweis der Anwendung der Auswahlkriterien.)• Erklärung der LAG, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE sowie der Umsetzung der LILE dient, einschließlich der plausiblen Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens.• Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss
Förderbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">• Erläuterung des angestrebten positiven Nutzens für die beteiligten ländlichen Gebiete• für investive Vorhaben: Nachweis der Wirtschaftlichkeit (z.B. Geschäftsplans) und Effizienz des Projekts bzw. für gemeinnützige und öffentliche Vorhaben der Tragfähigkeit des Vorhabens• bei baulichen Investitionen: Nachweis des Grundeigentums, der Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung für die Zweckbindungsfrist• Bei Qualifizierungen und Fortbildungen Nachweis, dass keine normale berufliche Aus- oder Fortbildung betroffen sind.• sonstige Vorhaben positive Stellungnahme der Planungsträger (z.B. regionale Tourismusorganisation), deren Planungen betroffen sind. Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Vorhaben• Pflichtausgaben öffentlicher Zuwendungsempfänger sind von einer Förderung ausgeschlossen.
andere Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Die LAG muss die Auswahl von Vorhaben öffentlich bekanntgeben.



2.1.4 Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen

Beschreibung	Gebietsübergreifende, länderübergreifende und transnationale Kooperationen
Bezug zur ELER-VO	Artikel 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 35 VO (EG) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6 b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none">• Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung/Anbahnung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben gemäß Artikel 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 35 VO (EG) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere<ul style="list-style-type: none">○ Kontaktaufnahme○ gegenseitige Information und der Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAG sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte○ Aufbau von Netzwerken○ Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten○ Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten○ Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien• anteilige Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich (vgl. Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE), soweit sie auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Aktionsgruppe• Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Träger von Kooperationsvorhaben• Für Vorbereitungsmaßnahmen: rheinland-pfälzische Lokale Aktionsgruppen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none">• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.• Die Höhe der Zuwendung beträgt<ul style="list-style-type: none">○ bis zu 100 % für die Kontaktaufnahme○ bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden bzw. wenn öffentliches Interesse überwiegt; ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten○ bis zu 35 % (bis zu 40 % bei Innovation) bei privaten Zuwendungsempfängern○ bis zu 50 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 90 %)○ bis zu 70 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 90 %) und○ bis 75 % bei LAG-Vorhaben (mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde bis zu 100 %) der förderfähigen Kosten.• Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der vg. Obergrenzen und Beachtung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.• Fördergrenzen:<ul style="list-style-type: none">○ mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen (Ausnahme: Kontaktaufnahme)○ maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde)• Für programmüberschreitende Kooperationen (z.B. transnationale und länderübergreifende) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass die Kooperation/das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient.• Genehmigung der Kooperation durch die Verwaltungsbehörde (Ausnahme: Vorbereitungs-



	<p>maßnahme)</p> <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss
<p>Förderbedingungen:</p>	<ul style="list-style-type: none">• Für die Anerkennung der Kooperationsvereinbarung<ul style="list-style-type: none">○ Positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung○ Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten ländlichen Gebiete○ Erklärung der LAG, dass die Kooperation und das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE sowie der Umsetzung der LILE dienen.• Für die Vorhaben<ul style="list-style-type: none">○ Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens○ Auswahl des Vorhabens durch Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG bzw. die Kooperation einschließlich der plausiblen Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens,○ für investive Vorhaben: Nachweis der Wirtschaftlichkeit (z.B. Geschäftsplans) und Effizienz des Projekts bzw. für gemeinnützige und öffentliche Vorhaben der Tragfähigkeit des Vorhabens○ bei baulichen Investitionen: Nachweis des Grundeigentums, der Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung für die Zweckbindungsfrist,○ Bei Qualifizierungen und Fortbildungen: Nachweis, dass keine normale berufliche Aus- oder Fortbildung betroffen sind,○ sonstige Vorhaben positive Stellungnahme der Planungsträger (z.B. regionale Tourismusorganisation), deren Planungen betroffen sind. Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Vorhaben.• Pflichtausgaben öffentlicher Zuwendungsempfänger sind von einer Förderung ausgeschlossen.• Bei transnationalen Kooperationen müssen LAG aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten am Projekt beteiligt sein.
<p>andere Verpflichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kooperationspartner können alle LEADER-Aktionsgruppen in der EU sein. Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es einer Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde.• Transparenz der Entscheidungsabläufe.



2.1.5 Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung

Beschreibung	Förderung der mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie verbundenen laufenden Kosten und Sensibilisierung
Bezug zur ELER-VO	Artikel 42 – 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EG) Nr. 1303/2013
Prioritäten, Unterprioritäten	6 b
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	Grundsätzlich alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe
Förderzweck / Fördergegenstand	Unterstützt werden die laufenden Kosten der LAG nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) der VO (EG) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none">• der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement (u.a. laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungs-, Finanz- und Netzwerkkosten, Studien ...)• Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LILE sowie• Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG (Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,...)
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Aktionsgruppen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none">• Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten sowie für indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.• Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % (ELER/Land: bis zu 75%).
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Anerkennung der LAG durch die Verwaltungsbehörde• Regionalmanagement ist in der Gebietskulisse der LILE angesiedelt.• Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013• Einhaltung des Höchstsatzes von 25 % der im Rahmen der jeweiligen anerkannten LILE anfallenden durchschnittlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für die gesamte Förderperiode.
Förderbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">• Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, die grundsätzlich vom Zeitvolumen mindestens einer Arbeitskraft entsprechen sollte. Der/die Regionalmanager(in) muss über eine entsprechende nachzuweisende Qualifikation bzw. Erfahrungen verfügen.
andere Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Die LAG hat jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LILE vorzulegen.• Mit Ablauf des Jahres 2018 ist eine Zwischenevaluierung zur LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.• Nach 2020 ist in Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde eine Abschlussevaluierung vorzulegen.



2.2 Allgemeine Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

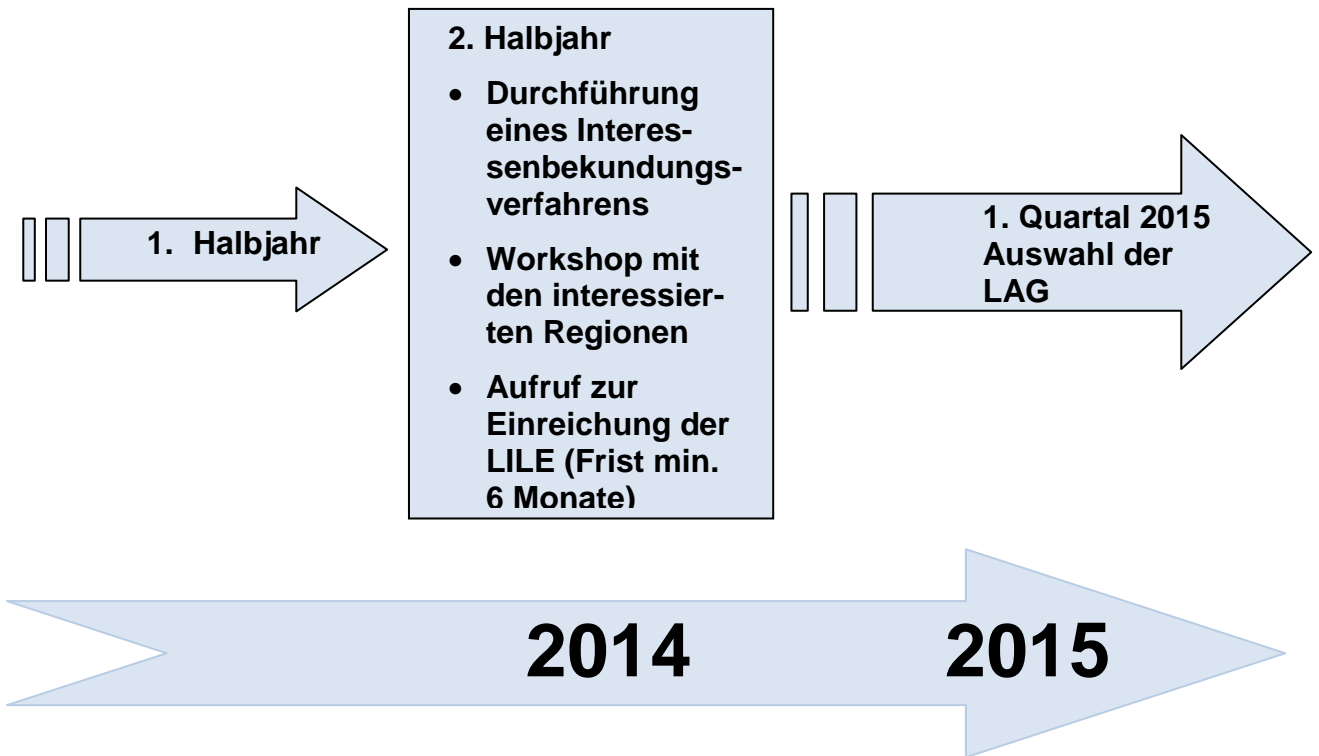
Kriterien	muss	soll	kann
Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X		
Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen		X	
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftlichen Potentials und Mittelausstattung	X		
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X	
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X		
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 100.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürgernähe beizubehalten.		X	
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Berücksichtigung (eines oder mehrerer) der thematischen Ziele der GAP, der ESI-VO sowie der sechs ELER-Prioritäten	X		
Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -strategien des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X	
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde	X		
Festlegung der anzuwendenden Fördersätze in der LILE (keine „bis zu“-Regelung) im Rahmen der Obergrenzen des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		



Kriterien	muss	soll	kann
Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder Know-hows bzw. Potenziale	X		
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT...)		X	
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Demographischer Wandel, Klimawandel, Umweltschutz, Innovation, Nachhaltigkeit...)		X	
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X	
Berücksichtigung der sozialen Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, Behinderte und sozial Schwache)		X	
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere von Frauen und Jugendlichen, die sich insbesondere in den Lebensalltag von Frauen auf dem Lande integrieren lassen		X	
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
Entwicklung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen, Neuartige Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzial der Region		X	
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, Neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Projektdurchführung		X	
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstreamförderung		X	
Möglichst klare Formulierung der zu erwartenden Auswirkungen der Strategie	X		
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
Möglichst hohe Anzahl potenziell Begünstigter		X	
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch das LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X		
Rückgriff auf Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 - 2013		X	
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter offener Beteiligungsprozess)	X		



2.3 Aktuelle Planung der zeitlichen Abfolge



3 Beantwortung eingegangener Fragen:

Thema	Frage	Antwort
Gebietskulisse	Ist die Einhaltung der Einwohnerzahl (bis 150.000) je LAG zwingend	<p>Es ist richtig, dass in den Projektgruppensitzungen als allgemeines Kriterium für neu zu bildende LEADER-Regionen eine Einwohnerzahl von 50.000 bis 150.000 Einwohner vereinbart wurde.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde kann jedoch unter Umständen von dieser Vorgabe abgewichen werden.</p> <p>Darüber entscheidet der noch einzurichtende Bewertungsausschuss im Rahmen des Auswahlverfahrens.</p> <p>Die Bewerbung einer Region mit 160.000 Einwohnern ist also durchaus möglich.</p>
	Kann eine LAG auch nur eine VG aufnehmen, die zum Nationalpark gehört.	Ja, dies ist möglich. Somit würden die zusätzlichen 1,5 Mio Euro anteilig auf die vom Nationalpark betroffenen Regionen verteilt.
Finanzielle Beteiligung der Regionen am LEADER-Prozess in Höhe von 10% der Kofinanzierungsmittel	Kann mit der 10%-igen Beteiligung der Regionen auch das LEADER-Management finanziert werden.	Die an einer LEADER-LAG beteiligten Regionen müssen öffentliche Mittel in einer Größenordnung von mind. 10 % der ELER-Mittel des zugeteilten Mittel-Plafonds (d.h. in der Grundausstattung 175.000,- €) projektunabhängig zur Verfügung stellen. Die kommunalen Mittelgeber (z.B.: beteiligte Landkreise) dürfen keine projektbezogene



Thema	Frage	Antwort
		<p>Zweckbindung im Voraus festlegen.</p> <p>Die Bereitstellung dieser Mittel betrifft sowohl private als auch öffentliche Projekte Dritter. Das LAG-Management zählt dabei auch - für die öffentlichen Mittelgeber der Region - als Projekt eines Dritten. Die Bereitstellung muss in geeigneter, verbindlicher Form (z.B. Ratsbeschluss o.ä.) dokumentiert werden.</p> <p>Es obliegt – wie bei den ELER- und Landesmittel - der LEADER-LAG, also den Mitgliedern der LAG (1. Gruppe: regionale, lokale, städtische und anderen Behörden, 2. Gruppe: Wirtschafts- und Sozialpartner; 3. Gruppe: Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten), auf Basis der vereinbarten Auswahlkriterien gemeinsam mit positivem Auswahlbeschluss darüber zu entscheiden, ob das LAG-Management mit den projektunabhängigen Mitteln der Region kofinanziert wird. Dieser Beschluss kann ausnahmsweise bereits vor Anerkennung der LEADER-LAG im Rahmen der Erarbeitung der LILE durch die Mitglieder der vorläufigen oder der bestehenden LAG-Mitglieder getroffen werden, um die Planungssicherheit zu erhöhen. Dieses Geld würde allerdings dann gegebenenfalls anderen privaten und öffentlichen Projekten Dritter nicht mehr zur Verfügung stehen.</p>



Thema	Frage	Antwort
		<p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Durch eine einseitige Vor-Festlegung der Mittel durch die Gebietskörperschaften auf die Finanzierung des LAG-Managements ist die Bedingung der 10 %igen projektunabhängigen finanziellen Beteiligung der Region nicht erfüllt.• Beschließen die LAG-Mitglieder hingegen, ein Angebot der öffentlichen Stellen (z.B. auch Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Landkreise) zur Bereitstellung entsprechender Ressourcen für das LAG-Management anzunehmen, sehen wir die Bedingung als erfüllt an. Dies gilt insbesondere auch, wenn die LAG bei einer öffentlich rechtlichen Stelle ansässig ist und das Personal der LAG bei dieser Stelle angestellt wird.
	Gilt die vorgesehene 10%ige Beteiligung der Region auf den E-LER-Ansatz auch für die Aufstockungsmittel und das FLLE-Programm (Initiativen der Verwaltungsbehörde in speziellen Gebietskulissen)?	Im Rahmen der Bewerbung ist nur der Nachweis für die Grundausstattung der LAG nach den für alle Regionen vorgeschlagenen Verteilungskriterien zu führen. Dazu gehört hierzu auch die vorgesehene Aufstockung um rd. 1,5 Mio. Euro für LAG in der Nationalparkregion. Diese werden auf die beteiligten LAG entsprechend ihres Anteils an der Nationalparkregion verteilt. Für die jährlichen Initiativen im Rahmen des FLLE wird die Vorgehensweise im Rahmen des jeweiligen Aufrufs abgestimmt.
	Welche Form zur Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">• Nach den Finanzierungsregeln müssen die kommunalen Ge-



Thema	Frage	Antwort
	<p>der Bereitstellung der geforderten Mittel ist neben einem Rats-Kreistagsbeschluss auch ausreichend? Reicht eine Absichtserklärung aus?</p>	<p>bietskörperschaften der Region sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung des LEADER-Aktionsgebietes dazu verpflichten, projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Entsprechende haushaltsrechtliche Verpflichtungen für die gesamte Förderperiode 2014-2020 können noch nicht in der entsprechenden kommunalen Haushalten verankert sein können. Der geforderte Nachweis der Kofinanzierungszusage der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften in Höhe von 10 % des ELER-Bewirtschaftungsplafonds kann insofern nur durch eine politisch bindende Aussage der kommunalen Entscheidungsträger bzw. durch entsprechende Beschlüsse der kommunalen Parlamente geführt werden.• Textbaustein: „Für die [Gebietskörperschaft] bestätige ich, [Name, Funktion], hiermit, dass entsprechend der Finanzierungsregeln des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE für die Förderperiode 2014 – 2020 projektunabhängig kommunale Mittel von der [Gebietskörperschaft] zur Verfügung gestellt werden, die unter Berücksichtigung der von den beteiligten kommunalen Partnern [Name weiterer



Thema	Frage	Antwort
		<p>Gebietskörperschaften] bereitgestellten Mittel mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel umfassen. [Für das Jahr 2015 wurden entsprechende Mittel im Haushalt bereits veranschlagt. Für die Folgejahre der Förderperiode 2014 – 2020 ist die Bereitstellung der Mittel entsprechend der Finanzierungsplanung geplant. Dem [Beschlussgremium] wird daher verpflichtend vorgeschlagen, den erforderlichen Anteil der [Gebietskörperschaft] im jeweiligen Haushalt weiter zur Verfügung zu stellen] "</p> <ul style="list-style-type: none">• Sofern die Bereitstellung von Personal durch Abordnung geplant ist, könnte dies im vorstehenden Text gleichfalls entsprechend berücksichtigt werden.• Sofern die kommunalen Mittel von mehreren Stellen bereitgestellt werden, wird eine Erklärung von jeder Stelle und zudem eine Gesamtübersicht mit der indikativen Aufteilung auf die einzelnen kommunalen Mittelgeber erwartet.
	Sind diese Kofinanzierungsmittel „nachrangig“ zu den Landesmitteln zu verwenden, oder sind beide Geldquellen parallel zu nutzen?	In der Praxis werden die LAG dies sicherlich so handhaben. Offiziell wird zunächst die Bereitstellung zur Verfügung der LAG gefordert.
Kommunale Beschlüsse	Werden im Rahmen des Interes-	Nein, erst zum Zeitpunkt der offiziellen Einreichung einer Bewerbung



Thema	Frage	Antwort
zur Interessensbekundung im LEADER-Bewerbungsverfahren vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalwahlen am 25. Mai 2014	sensbekundungsverfahren bereits bindende Beschlüsse der kommunalen Räte benötigt?	als LEADER-Region werden bindende Beschlüsse erforderlich. Zunächst sind Vorratsbeschlüsse ausreichend.
Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der LILE	Werden Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der LILE übernommen?	Um für alle LAG gleiche Voraussetzungen in dem anstehenden Auswahlverfahren zu schaffen, hat die ELER-Verwaltungsbehörde entschieden, entsprechend Art. 35 Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung (EU) 3/15 Nr. 1303/2013 allen LAG die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie zu fördern. Konkret sollen die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der LILE entstehenden Kosten gefördert werden, wenn die Erstellung extern vergeben wird. Hierin enthalten sind auch Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessengruppen zur Vorbereitung der LILE.
Finanzierung des LAG-Managements	Wie hoch wird der Fördersatz zur Unterstützung des LAG-Managements sein?	Für Projekte der Lokalen Aktionsgruppen, hierzu zählen auch die Kosten für das LAG-Management, könnte eine Förderung – vorbehaltlich der noch ausstehenden endgültigen Genehmigung – mit einem Fördersatz von bis zu 75 % umgesetzt werden.
Formale/inhaltliche Vor-	Wird es klare Vorgaben der E-	Ja, die formalen und inhaltlichen Vorgaben zur Gliederung der LILE



Thema	Frage	Antwort
gaben im Rahmen der Ausarbeitung der LILE	LER-Verwaltungsbehörde bezüglich der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung der LILE geben und sind diese verbindlich?	nach durch die ELER-Verwaltungsbehörde sind einzuhalten.
Festlegung der Fördersätze in der LILE	Sind in der LILE Aussagen zu konkreten Fördersätzen zu treffen?	Ja, in der LILE müssen die Regionen festlegen, wie hoch die Fördersätze für die jeweiligen Maßnahmen bzw. Zuwendungsempfänger sind (keine „bis-zu“-Regelung).
Letter of Intent und Förderantrag LILE	Muss im Rahmen der Beantragung der Förderung der Erarbeitung der LILE eine Überschreitung der Höchstbevölkerungszahl von 150.000 Einwohnern begründet werden?	Nein, dies hat erst mit Vorlage der Bewerbung zu erfolgen und muss sich aus der Bedarfsanalyse ergeben. Zudem können sich noch Änderungen im Rahmen der partnerschaftlichen Erarbeitung der LILE ergeben.
	Muss im Rahmen der Beantragung der Förderung der Erarbeitung der LILE eine Unterschreitung der Mindestbevölkerungszahl von 50.000 Einwohnern begründet werden?	Ja, bei einer Unterschreitung ist die Förderfähigkeit nicht gegeben. Hier ist der Letter of Intend der vorgesehenen Partner-LAG der angrenzenden LAG eines anderen Landes beizufügen.



Thema	Frage	Antwort
Kooperationen / Kooperationsvereinbarung	Muss eine angestrebte gebietsübergreifende Kooperation mit einer möglichen Nachbarregion gesondert dargestellt werden?	Nein, falls Bewerberregionen bereits jetzt eine gebietsübergreifende Kooperation mit einer möglichen Nachbarregion beabsichtigen, muss dies nicht gesondert im Letter of Intent dargestellt werden. Es genügt eine Beschreibung in der zu erstellenden LILE.
Begriffsbezeichnung LILE	Wofür steht die Abkürzung LILE?	Die Abkürzung LILE steht für Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie
Doppelte Mitgliedschaft von Ortsgemeinden oder Ortsbezirken	Ist die doppelte Mitgliedschaft von Ortsgemeinden innerhalb einer LEADER-Region zulässig?	Nein, eine doppelte Mitgliedschaft der Kommunen in verschiedenen Regionen ist ausgeschlossen. Dies war in der letzten Förderperiode bereits eine Voraussetzung. Gegenüber der Förderperiode 2007-2013 wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Abgrenzung soll auf Ebene der Ortsgemeinden/Gemeinden erfolgen. Abgrenzungen auf Ebene der Ortsbezirke sind hier selbstverständlich weiterhin zulässig.
Abgrenzung des Aktions-	Sind die im Rahmen des Interes-	Nein, bei den im Interessensbekundungsverfahren übermittel-



Thema	Frage	Antwort
gebietes / Gebietszuschnitt	sensbekundungsverfahrens übermittelten Gebietszuschnitte bindend?	ten Gebietszuschnitten handelt es sich um vorläufige Aktionsgebiete. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses sind Anpassungen möglich. Maßgeblich ist die Gebietskulisse, die mit der Bewerbung zum Auswählerfahren endgültig vorschlagen wird.
	Kann der Gebietszuschnitt einer Bewerberregion nach Einreichung der Interessensbekundung noch verändert werden?	Die im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Voraussetzungen für eine Bewerbung als LEADER-Region müssen mit Erstellung der LILE erfüllt sein. Davor kann der Gebietszuschnitt jederzeit geändert werden. Nach Einreichung der LILE ist eine Änderung der Region nur mit Genehmigung der ELER-Verwaltungsbehörde möglich.
Anforderungen an das Regionalmanagement	Kann eine ausgebildete Verwaltungskraft, welche bereits eine Ordnungsbehörde, ein Haupt- und Personalamt sowie eine Zusatzversorgungskasse geleitet hat und zudem seit 7 Jahren in der Geschäftsführung einer LAG tätig ist, aber nie Wirtschaftsförderer war, weiterhin die Funktion des Geschäftsführers einer LAG ausüben?	Vergleichbare Qualifikationen ohne weitere Nachweise sind: <ul style="list-style-type: none">• Erfahrungen als Geschäftsführer/in aus zwei Förderperioden im LEADER-Bereichoder• Erfahrung in einer Förderperiode im LEADER-Bereich und zusätzliche Erfahrungen in einer leitenden Position z.B. Büroleiter in einer kommunalen Gebietskörperschaft (mind. VG-Ebene)oder• Mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Wirtschafts-



Thema	Frage	Antwort
		förderung Qualifikationen mit Nachweisen sind: Fachhochschul- bzw. Hochschulqualifikation im Bereich des Regionalmanagements oder vergleichbare Abschlüsse